

# RS Vwgh 2020/8/17 Ra 2020/11/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2020

## Index

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §4 Abs2 Z3

ÄrzteG 1998 §59 Abs3

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/11/0111 E 15. Dezember 2016 RS 4

## Stammrechtssatz

Im Verfahren nach § 59 Abs. 3 ÄrzteG 1998 ist entscheidend, ob die Vertrauenswürdigkeit iSd. § 4 Abs. 2 Z. 3 ÄrzteG 1998 gegeben ist oder nicht, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt der behördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Hinweis E vom 20. April 2010, 2010/11/0047). Im Verfahren nach § 59 ÄrzteG 1998 ist zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen das Gewicht eines Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen, wobei ein bereits länger zurück liegendes Verhalten im Hinblick auf zwischenzeitiges Wohlverhalten weniger schwer wiegt als "aktuelle" Verstöße.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020110104.L03

## Im RIS seit

24.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)